

Ordnung über das Institut für Theaterpädagogik

§ 1

Die Fachhochschule Osnabrück errichtet ein Institut für Theaterpädagogik.

§ 2

Das Institut nimmt die Aufgaben eines Fachbereichs gemäß § 105 Absätze 2 und 5 – 7 NHG in Bezug auf den Studiengang Theaterpädagogik in der grundständigen und der weiterführenden Form wahr. Dem Institut werden vom Präsidium Professuren und Mittel nach Maßgabe der Grundsätze über die Bildung von Budgets der Fachbereiche zugewiesen.

§ 3

Organe des Instituts sind der Institutsrat und die Geschäftsführung.

§ 4

(1) Der Institutsrat besteht aus

- den hauptamtlich Lehrenden
- vier Angehörigen der Studierendengruppe
- zwei Personen aus dem Kreis der nebenberuflich Lehrenden und der Gruppe der Mitarbeiter
- einem Vertreter oder einer Vertreterin der MTV-Gruppe.

(2) Die nebenberuflich Lehrenden wählen ihre Vertreter in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Wahlordnung der Fachhochschule. Lehrbeauftragte sind wählbar, wenn sie seit mehr als einem Jahr Angehörige der Fachhochschule sind und deren Lehrauftrag drei Semesterwochenstunden nicht unterschreitet. Stehen wählbare nebenberuflich Lehrende oder wissenschaftliche Mitarbeiter nicht zur Verfügung bleiben der oder die entsprechenden Sitze unbesetzt.

(3) Die Leitung des Theaterpädagogischen Zentrums Lingen gehört dem Institutsrat mit beratender Stimme an.

§ 5

Der Institutsrat trifft im Rahmen der Aufgabenstellung des Instituts die Entscheidungen, die gemäß § 12 Absätze eins und zwei der Grundordnung dem Fachbereichsrat vorbehalten sind, und nimmt die Berichterstattung der Geschäftsführung im Sinne von § 12 Absatz 4 der Grundordnung entgegen. Für das Abstimmungsverfahren gilt § 12 Absatz 6 der Grundordnung sinngemäß. Im Übrigen entscheidet in Angelegenheiten des Instituts, die einer Entscheidung eines Gremiums bedürfen, der Senat der Fachhochschule.

§ 6

Der Institutsrat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer, dem im Rahmen der Aufgabenstellung des Instituts die Aufgaben eines Dekans nach § 13 Absatz 3 bis 8 der Grundordnung obliegen. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Präsidium der Fachhochschule.

§ 7

Ein Institutsrat ist unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Ordnung zu wählen. Die mit Zustimmung des Senats eingesetzte Geschäftsführung bleibt bis zum Ablauf des Sommersemesters 2002 im Amt.

§ 8

Die Ordnung tritt nach Wirksamwerden der Auflösung des Fachbereichs Musikpädagogik bzw. am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.